

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4264-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
04.12.2023	Haupt- und Finanzausschuss		V		
11.12.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Wissenschaftscampus NRW gGmbH (WICA)
hier: Abschluss einer Verlustausgleichsvereinbarung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Dem Abschluss des als Anlage beigefügten Entwurfs einer Verlustausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der WICA wird zugestimmt.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Bereichsleiter/in Bereich 4-5	Dezernent Dez 0	Kämmerer
Willecke Datum 22.11.2023	Dr. Florack Datum 22.11.2023	Güldenzopf Datum 22.11.2023	Tsalastras Datum 22.11.2023
Oberbürgermeister			
Schranz Datum 23.11.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4264-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache Nr. B/17/3596-01 vom 19.06.2023 (Gründung der Wissenschaftscampus NRW gGmbH)
- Drucksache Nr. B/17/3596-01 vom 19.06.2023 (Anmietung einer Ladenlokal- und Bürofläche auf der Marktstraße)
- Drucksache Nr. B/17/3747-01 vom 25.09.2023 (Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Der Verlustausgleich für das Jahr 2024 ist im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt.

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes.

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2023 beschlossen, die Wissenschaftscampus NRW gGmbH (WICA) zu gründen. Gesellschaftszweck der WICA ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Nach der formellen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht wurde der Gesellschaftsvertrag im August dieses Jahres beurkundet. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR ist vollständig auf das Konto der Gesellschaft bei der Stadtparkasse Oberhausen eingezahlt. Das Finanzamt Oberhausen-Süd hat mit Bescheid vom 25.10.2023 die Gemeinnützigkeit des WICA anerkannt. Diese bezieht sich auf die förderbegünstigten Zwecke Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Eintragung des WICA in das Handelsregister und die Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebes erfolgen im Januar 2024. Die Geschäftsräume werden sich aller Voraussicht nach auf der Marktstraße 51-55 befinden. Dem Abschluss eines hierfür erforderlichen Mietvertrages durch die Stadt für das oben genannte Objekt hat der Rat ebenfalls in seiner Sitzung am 19.06.2023 zugestimmt. Die WICA ist als GmbH rechtlich von der Stadt unabhängig ist und hat eine eigene Rechnungslegung, so dass die Mietkosten aus steuerlichen Gründen nicht aus dem städtischen Deckungsring Mieten finanziert werden, sondern von der WICA der Stadt zu erstatten sind.

Für das Jahr 2024 hat der Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan aufgestellt, den die Gesellschafterversammlung am 21.11.2023 beschlossen hat. Der Wirtschaftsplan endet mit einem ausgeglichenen Ergebnis und weist einen geringen Jahresüberschuss in Höhe von 400,00 € aus. Wesentliche Aufwandpositionen des Wirtschaftsplanes sind die Aufwendungen für das inhaltliche Programm des WICA, die Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften und Werkstudierenden

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4264-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

sowie die Mietkosten für die Geschäfts- und Veranstaltungsräume an der Marktstraße 51-55, die der Stadt als Hauptmieterin der Räumlichkeiten zu erstatten sind.

Es werden nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs der WICA noch keine Erträge aus Zuwendungen, Dritt- und Fördermittel für das Jahr 2024 eingeplant, werden jedoch in Folgejahren erwartet. Entsprechende Anträge bei einschlägigen Fördergebern sind bereits eingereicht. Für das Jahr 2024 wird vorsorglich zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der WICA ein Betriebskostenzuschuss der Stadt Oberhausen von 230.000,00 € eingeplant.

Um die Fortführung der WICA und die damit für den WICA entstehenden Aufwendungen für Kernprogramm, Mietzahlungen und organisatorische Aufwände dauerhaft zu decken, erfolgt eine Bezuschussung durch die Stadt als alleinige Gesellschafterin. Zu diesem Zweck wird eine Verlustausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt und der WICA geschlossen, die an einen im Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesenen Fehlbetrag geknüpft ist und für das Jahr 2024 auf einen Betrag von 230.000,00 € gedeckelt wird. Der vorgenannte Höchstbetrag wird jährlich mit einem Prozent Steigerungsrate fortgeschrieben. Auf den Verlustausgleich kann die Stadt Abschläge leisten, die nach erfolgter Jahresabschlusserstellung von der WICA abgerechnet werden.

Bereits im Haushalt 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung waren für den Wissenschaftscampus NRW und das damit verbundene Reallabor Transformation städtische Mittel in Höhe von jährlich 134.560,00 € hinterlegt. Diese Mittel werden im Sinne eines städtischen Verlustausgleichs künftig in den oben genannten Zuschuss überführt. Der Verlustausgleich für das Jahr 2024 ist im Entwurf für den Haushaltsplan 2024 bereits berücksichtigt. Im städtischen Haushalt entfallen folglich die bisher hier vorgesehenen Mittel mit der bisherigen Zuordnung zum Bereich 4-5.

Kurzfassung

Entfällt

Anlage

Entwurf Verlustausgleichsvereinbarung

Verlustausgleichsvereinbarung

zwischen

der Stadt Oberhausen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz

- im Folgenden „Stadt“ - genannt

und

der Wissenschaftscampus NRW gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Martin Florack

- im Folgenden auch „Gesellschaft“ - genannt

Präambel

Die Wissenschaftscampus NRW gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, deren Zweck in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements besteht. Die vorgenannte Zwecke sollen im Wesentlichen durch das Angebot von Lehr- und Weiterbildungsformaten, anwendungsorientierter Forschung und sozialwissenschaftlichen Wissenstransfer für unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden. Für ihre Tätigkeit und zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke finanziert sich die Gesellschaft neben den Finanzmitteln der Stadt als Gesellschafterin durch weitere Zuwendungen, Dritt- und Fördermittel.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zuschussbetrag

Die Stadt verpflichtet sich zu einer institutionellen (Co-)Finanzierung der Gesellschaft. Hierzu sagt sie zu, einen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gesellschaft nach der Maßgabe der folgenden Sätze auszugleichen. Für das Jahr 2024 beträgt der auszugleichende Jahresfehlbetrag höchst-

tens 230.000,00 EUR. Die vorgenannte Höchstgrenze erhöht sich für jedes weitere Geschäftsjahr um 1 %.

§ 2

Abwicklung der Zuschusszahlung

- (1) Auf die Verlustausgleichszahlungen gemäß § 1 leistet die Stadt auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes, der spätestens zwei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, Abschlagszahlungen. Entsprechend dem Finanzmittelbedarf fordert die Gesellschaft die Mittel bei der Stadt ab. Die Anmeldung des Bedarfes hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der Stadt hat jeweils einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Überzahlte Beträge hat die Gesellschaft der Stadt zu erstatten bzw. werden mit den laufenden Abschlagszahlungen der Stadt verrechnet.

§ 3

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2024 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Schriftformerfordernis, Nebenabreden

- (1) Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen sowie eine Aufhebung und Teilaufhebung dieses Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck

dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

§ 6 Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Oberhausen, den
Stadt Oberhausen

Oberhausen, den
Wissenschaftscampus NRW gGmbH

Daniel Schranz
- Oberbürgermeister -

Dr. Martin Florack
- Geschäftsführer -